

# Amtsblatt

Nummer 21 a  
77. Jahrgang  
Freitag, 28. Mai 2021

## Amtliche Bekanntmachung zum Coronavirus (SARSCoV-2)-Inzidenzwert

Die Stadt Regensburg gibt entsprechend der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV, BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351), als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes bekannt:

Die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts hat **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** (23.05.2021, 24.05.2021, 25.05.2021, 26.05.2021 und 27.05.2021) im Stadtgebiet Regensburg den Wert von **50** Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage **unterschritten**.

Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere bei der Sportausübung, beim Einzelhandel und beim Betrieb von Kulturstätten) wird hingewiesen. Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBI/2021-171 – Verkündigungsplattform Bayern ([www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-171/](http://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-171/))

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten **ab Samstag, 29.05.2021, 0 Uhr**.

### Hinweise:

Hinsichtlich weitergehender erleichternder Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV (insbesondere Wegfall der Testpflicht in verschiedenen Bereichen und Änderungen für die Außengastronomie-

öffnung) wird die Stadt Regensburg, vorbehaltlich der Erteilung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Diese wird gesondert bekannt gemacht. Dabei muss zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen das Infektionsgeschehen stabil bzw. rückläufig sein, welches am 7. Tag nach anhaltender Unterschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage angenommen wird.

Regensburg, 27.05.2021

Im Auftrag

Schmid  
stv. Amtsleitung

## Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); hier: Weitere Öffnungsschritte bei Inzidenzwert unter 50

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Regensburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBI. Nr. 351), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 21. Mai 2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz – IfSG); hier: Weitere Öffnungsschritte“ wird wie folgt geändert:

- Ab Samstag, den 29. Mai 2021 entfällt die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses in folgenden Bereichen:
  - beim Besuch einer Außengastronomie;

- beim Besuch von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos;
  - bei der Sportausübung (inkl. Besuch von Fitnessstudios);
  - bei der Nutzung von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahn- und Reiseverkehre sowie bei der Teilnahme an Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und beim Besuch von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
  - beim Besuch von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen im Freiem mit bis zu 250 Zuschauern (feste Sitzplätze);
  - beim Besuch von Freibädern.
- Im Bereich der Außengastronomie gelten ab Samstag, 29. Mai 2021 weitere folgende Änderungen:
    - gemeinsame Tischplatznutzung nur von Personen, welche sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, Stand: 19. Mai 2021, gemeinsam aufhalten dürfen;
    - vorherige Tischreservierung entfällt.
  - Die Proben in den Bereichen der Laienmusik und des Amateurtheaters sind nur zulässig, sofern ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorliegt.
2. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2021 „Vollzug
- des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); hier: Weitere Öffnungsschritte“ weiter.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
  4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, dass dies dann beginnend mit dem zweiten Tag nach der dreitägigen Überschreitung gilt.
- Hinweise:**
1. Der entsprechende Wert der 7-Tage-Inzidenz wird täglich auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse „<http://corona.rki.de>“ im Internet veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung tritt nur dann in Kraft, sofern der Inzidenz-Wert am 29. Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 50 liegt.
  2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.
  3. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten
- und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
4. Die Regelungen für touristische Übernachtungsangebote samt Testnachweispflicht bleiben unverändert bestehen.
  5. Auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen, insbesondere keine Testpflicht, keine Kontaktbeschränkungen und keine Berücksichtigung bei der Gesamtzahl an Personen, welche sich treffen dürfen, wird hingewiesen und finden auf die Regelungen dieser Allgemeinverfügung Anwendung.
- Rechtsbehelfsbelehrung:**
- Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
  - b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.
- Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Im Auftrag
- Schmid  
stv. Amtsleitung

#### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.